



EINGEGANGEN AM 30. JAN. 2026

vom 29. Jan. 2026

Kanton Zürich  
Baudirektion



## Genehmigung Abfallverordnung

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft  
Abfallwirtschaft und Betriebe

Referenz-Nrn.: GeKo BDAWEL 2025-1460, BD02168103

Kontakt: Dominik Oetiker, Weinbergstrasse 34, 8090 Zürich  
Telefon +41 43 259 32 49, dominik.oetiker@bd.zh.ch, www.awel.zh.ch

1/2

## Genehmigung Abfallverordnung

Gemeinde Ossingen

- Massgebende  
Unterlagen
- Beschluss Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2025 inkl. Rechtskraftbescheinigung
  - Teilrevidierte Abfallverordnung vom 8. Dezember 2025

### 1. Sachverhalt

Mit Beschluss vom 8. Dezember 2025 verabschiedete die Gemeindeversammlung von Ossingen die teilrevidierte Abfallverordnung. Die Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrats Andelfingen vom 26. Januar 2026 liegt vor. Mit E-Mail vom 27. Januar 2026 ersuchte die Gemeinde Ossingen das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) um die Genehmigung.

### 2. Begründung

Die Abfallverordnung kann genehmigt werden.

Die Gemeinden regeln für Siedlungsabfälle das Sammelwesen, die Behandlung sowie die Gebühren in einer Abfallverordnung.<sup>1</sup> Die Abfallverordnung bedarf der Genehmigung durch das AWEL.<sup>2</sup> Die Prüfung durch das AWEL hat ergeben, dass die Bestimmungen in der Abfallverordnung die Anforderungen gemäss § 35 Abs. 1 AbfG erfüllen und im Einklang mit dem übergeordnetem Recht von Bund und Kanton stehen.

### 3. Es wird verfügt (Entscheid):

#### 3.1 Genehmigung der Abfallverordnung

3.1.1 Die Abfallverordnung der Gemeinde Ossingen wird genehmigt.

3.1.2 Die Gemeinde Ossingen wird eingeladen, diese Verfügung, die Abfallverordnung sowie den Beschluss der Gemeindeversammlung samt Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen und aufzulegen.

<sup>1</sup> § 35 Abs. 1 des kantonalen Abfallgesetzes vom 25. September 1994 (AbfG)

<sup>2</sup> § 35 Abs. 1 AbfG i.V.m. § 4 a Abs. 2 der kantonalen Abfallverordnung vom 24. November 1999 (AbfV)

#### **4. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Entscheid kann Rekurs erhoben werden. Der Rekurs muss innert 30 Tagen eingereicht werden. Gerechnet wird ab Zustellung dieses Entscheids. Der Rekurs muss schriftlich an folgende Adresse geschickt werden: Bezirksrat Andelfingen, Schlossgasse 4, Postfach 5, 8450 Andelfingen. Das Rekurschreiben muss Folgendes enthalten: einen Antrag mit Begründung und eine genaue Bezeichnung der Beweismittel. Dem Rekurschreiben ist Folgendes beizulegen: der Entscheid, gegen den Rekurs erhoben wird, die Beweismittel (soweit möglich) und eine Liste aller beigelegten Unterlagen. Die Rekursentscheide des Bezirksrat sind mit Kosten verbunden. Wer im Verfahren unterliegt, muss die Kosten tragen.

#### **5. Mitteilung an**

- Gemeinde Ossingen, Truttikerstrasse 7, 8475 Ossingen (A-Post Plus)

#### **Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft**

Im Auftrag des Amtschefs:

Abteilung Abfallwirtschaft und Betriebe



Christina Stadler  
Sektionsleiterin

Versand:

**29. Jan. 2026**